



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Cypern

Nr. 596. Gesetz zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten (Kap. 80) und Tierseuchen (Kap. 65).¹⁾ Verordnung des Gouverneurs.

Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse.

(Fortsetzung)

(VI) Getrocknete Erbsen (*Pisum sativa*).

Das Anlandbringen von getrockneten Erbsen ist verboten, wenn die Mutterpflanzen während der Vegetationsperiode nicht von einem Bevollmächtigten des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes der Pflanzen untersucht und frei vom Erbsenstengelbrand (*Pseudomonas pisi* Sackett) befunden wurden.

(VII) Trockene Bohnen

Das Anlandbringen von trockenen Bohnen (*Phaseolus spp.*) ist verboten, wenn die Mutterpflanzen während der Vegetationsperiode nicht von einem Bevollmächtigten des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes der Pflanzen untersucht und frei von der Brennfleckenkrankheit der Bohne (*Colletotrichum lindemuthianum* [Sacc. and Magn.] Bri. and Cav.) befunden wurden.

(VIII) Erdnüsse und Kastanien (ohne Schale).

Das Anlandbringen von Kernen der Erdnüsse und Kastanien – ohne Schalen – ist verboten, wenn der zuständige amtliche Sachverständige nicht bescheinigt hat, daß die Sendung begast wurde. In dieser Bescheinigung müssen angegeben sein das Behandlungsmittel und die Konzentration, die Dauer der Behandlung, die Temperatur und ob diese Begasung unter Vacuum oder atmosphärischem Druck vorgenommen wurde. Die Verfahren müssen vom Direktor anerkannt sein.

(IX) Heu, Stroh und andere Futtermittel als Verpackungsmaterial

- a) Die Einfuhr von Waren, die in Heu, Stroh oder andere Futtermittel verpackt sind, nach Cypern ist verboten, wenn nicht der zuständige amtliche Veterinärinspektor des Ursprungslandes bescheinigt, daß das Heu, Stroh bzw. die Futtermittel gewachsen sind, eingelagert wurden oder die Ware verpackt worden ist in einem Gebiet, das frei von der Maul- und Klauenseuche ist, oder wenn nicht der zuständige amtliche Veterinärinspektor bescheinigt hat, daß das Verpackungsmaterial sowohl mit einem Mittel gegen Bakterien als auch einem gegen Insekten gründlich entseucht wurde. Behandlungsmittel und Konzentration sowie die Dauer der Behandlung – falls eine Begasung vorgenommen wurde – müssen in dem Zeugnis angegeben werden.
- b) Die Einfuhr von Waren, die in Heu, Stroh oder andere Futtermittel verpackt sind, nach Cypern ohne Beifügung des in Rede stehenden Zeugnisses kann zugelassen werden, nachdem das Verpackungsmaterial auf Kosten des Importeurs in einer nach Ansicht des Leiters des Zollamtes ausreichenden Form am Einfuhrhafen vernichtet worden ist.

Genehmigungspflichtige Einfuhren

6. Das Anlandbringen der nachstehend genannten Erzeugnisse ist nur nach Genehmigung durch den Direktor zu der darin vorgeschriebenen Zeit unter den angegebenen Bedingungen zulässig:

- (a) Johannisbrot.
- (b) Baumwolle.
- (c) Futtermittel, Heu und Stroh, ausgenommen gemäß Abschnitt 5 Ziffer (IX) dieser Verordnung.
- (d) Frische Früchte.
- (e) Hanf (*Cannabis sativa*).
- (f) Honig und Substanzen, die Honig in ungekochtem Zustand enthalten.

- (g) Samen von Schlafmohn (*Papaver somniferum*).
- (h) Verpackungsmaterial, das beim Transport oder der Lagerung der oben genannten Waren verwendet wurde oder von dem dies angenommen wird.
- (i) Die unter die Bestimmungen in Absatz (b) der Anlage 2 zu dieser Verordnung fallenden Pflanzen.
- (j) Saatkartoffeln gem. Abschn. 5 Ziff. (II) (a).
- (k) Sonnenblumensamen.
- (l) Abfälle.

Vorschriften für die Verpackung der Sendungen

7. Alle Erzeugnisse, die in Cypern an Land gebracht werden, müssen in dauerhaftem Packmaterial vollständig verpackt sein, an dessen Außenseite Unterscheidungsmerkmale und die Bezeichnung der in dem Packstück enthaltenen Gegenstände oder Waren deutlich angebracht sein müssen; sie sind nur in Gegenwart eines amtlichen Sachverständigen zu öffnen.

Sonstige Pflanzen und Pflanzenmaterialien

8. Keine in dieser Verordnung enthaltene Vorschrift ist so auszulegen, daß die Einfuhr der in Anlage 5 zu dieser Verordnung genannten Waren verboten ist, sofern sie bei der Ankunft frei von gefährlichen Insekten und Krankheiten befunden werden und sorgfältig von Hüllen, Stroh und Erde gereinigt wurden. Andernfalls werden sie als krank angesehen und unterliegen den Vorschriften von Abschnitt 13.

Maßnahmen beim Anlandbringen von Erzeugnissen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung

9. – (1) Falls Erzeugnisse entgegen den Vorschriften dieser Verordnung an Land gebracht werden, sind sie unverzüglich in Gegenwart eines Bevollmächtigten zu vernichten oder vom Importeur und auf seine Kosten zurückzuschicken, wenn nicht gemäß den Bedingungen einer von einem Bevollmächtigten erteilten Genehmigung über sie verfügt wird.

(2) Auf den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß diesem Abschnitt kann ein Bevollmächtigter entweder

- (a) ohne Untersuchung der Erzeugnisse eine Genehmigung erteilen, wodurch ihre Beförderung unter Beachtung der in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen zugelassen wird, oder
- (b) nach einer Untersuchung der Erzeugnisse in einem Zeugnis bescheinigen, ob sämtliche oder ein Teil von ihnen als krank oder gesund angesehen werden, und eine Genehmigung für die gesund befundenen ausstellen, damit sie entsprechend der in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen befördert werden können.

(3) Eine gemäß diesem Abschnitt erteilte Genehmigung kann Bedingungen enthalten, durch die sichergestellt wird, daß Pflanzen, die irgend jemandem entsprechend diesen Bedingungen ausgehändigt wurden, oder Pflanzen, die von solchen Pflanzen oder Sämereien stammen, innerhalb von zwölf Monaten vom Datum der Ausstellung der Genehmigung an gerechnet jederzeit und auch weiterhin von einem Bevollmächtigten untersucht werden können, der nach

einer solchen Untersuchung in einem Zeugnis bescheinigen kann, ob sämtliche oder ein Teil der Pflanzen krank sind.

(4) Für den Importeur oder Verfügungsberechtigten von Erzeugnissen, über die nach einer Untersuchung gemäß Abs. (2) und (3) dieses Abschnittes eine Bescheinigung ausgestellt wurde, daß sie krank sind, gelten die Vorschriften und Verpflichtungen von Abschnitt 13 dieser Verordnung ebenso wie für den Importeur einer Sendung mit Pflanzen, die dem Bevollmächtigten krank zu sein scheinen.

Nachträglicher Anbau unter Quarantäne

10. Der Direktor kann die Einfuhr von Pflanzen oder Sämereien, die nach dieser Verordnung verboten ist oder für die eine Genehmigung gemäß Abschnitt 9 dieser Verordnung erteilt werden muß, zulassen unter der Bedingung, daß die in Rede stehenden Pflanzen in einer staatlichen Pflanzen-Quarantänestation zurückgehalten sind, wo sie für den in der Genehmigung angegebenen Zeitraum angebaut werden.

Wenn ein amtlicher Sachverständiger während oder nach Ablauf der genannten Frist feststellt, daß Pflanzen, die in der betreffenden Pflanzen-Quarantänestation angebaut wurden, krank sind, sind sie unverzüglich ohne Entschädigung zu vernichten.

Untersuchung und Probenahme

11. Es dürfen nur solche Erzeugnisse aus dem Einfuhrhafen entfernt werden, die bei der Untersuchung durch einen Bevollmächtigten, als den Bedingungen dieser Verordnung entsprechend befunden wurden.

12. Ein Bevollmächtigter kann – auf Verlangen unter Vorzeigen seiner Ernennungsurkunde oder seines amtlichen Ausweises – Grundstücke betreten und

- a) jede Sendung oder Teile einer Sendung mit Erzeugnissen, die an Land gebracht oder möglicherweise an Land gebracht wurden, untersuchen und Proben davon entnehmen, gleichgültig ob der Sendung ein nach dieser Verordnung vorgeschriebenes Zeugnis beigefügt oder beizufügen war, ferner für die Zwecke einer solchen Untersuchung die Packstücke der Sendung öffnen bzw. vom Importeur das Öffnen verlangen; oder
- (b) Pflanzen, die während der vorausgegangenen zwölf Monate an Land gebracht wurden, oder die von solchen Pflanzen oder Sämereien stammen, untersuchen und Proben davon entnehmen.

Maßnahmen bei der Einfuhr kranker Erzeugnisse

13. – (1) Jederzeit, wenn ein Bevollmächtigter annimmt, daß Erzeugnisse einer Sendung oder einer Teilsendung krank sind, kann er dem Importeur eine Mitteilung darüber zustellen, daß die Erzeugnisse von ihm als krank befunden wurden, und vom Importeur verlangen, innerhalb des in der Mitteilung festgesetzten Zeitraumes die genau angegebenen Desinfektions- bzw. sonstigen Behandlungsmaßnahmen, die Vernichtung oder Rücksendung der ganzen Sendung bzw. eines Teiles davon vorzunehmen.

(2) Jede durch eine Mitteilung gemäß diesem Artikel geforderte Desinfektions- oder sonstige Behandlungsmaßnahme ist vom Importeur, dem die Mitteilung zugestellt wurde, und auf sein Risiko unter Überwachung durch einen Bevollmächtigten an einem von diesem als geeignet bezeichneten Ort durchzuführen.

ren; kein Teil der Sendung darf von dort ohne schriftliche Genehmigung des Direktors oder des Bevollmächtigten entfernt werden.

(3) Wenn der Importeur, dem die Mitteilung zugestellt wurde, innerhalb des darin festgesetzten Zeitraumes weder die genau angegebenen Desinfektions- bzw. sonstigen Behandlungsmaßnahmen noch die Vernichtung oder Rücksendung der ganzen Sendung bzw. eines Teiles davon in der vorgeschriebenen Weise vornimmt, kann ein Bevollmächtigter oder eine von ihm ermächtigte Person unbeschadet des sich aus solcher Unterlassung ergebenden Vorgehens gemäß dieser Verordnung die Grundstücke, auf denen sich die Sendung oder Teile davon befinden können, betreten, entsprechende Maßnahmen durchführen bzw. die Vernichtung oder Rücksendung vornehmen, so wie es in der Mitteilung angegeben ist, die dem Importeur zugestellt wurde.

(4) Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Direktor oder ein Bevollmächtigter nach eigenem Ermessen die Behandlung von Erzeugnissen, die in Cypern an Land gebracht wurden, verlangen.

(5) Die durch die in einer solchen Mitteilung verlangte Desinfektion, Behandlung, Vernichtung bzw. Rücksendung entstehenden oder damit zusammenhängenden Kosten sind vom Importeur, dem die Mitteilung zugestellt wurde, zu tragen.

(6) Es darf weder Klage erhoben noch darf eine Entschädigung gezahlt werden bei Verlust oder Schäden durch Maßnahmen, die der Direktor oder ein Bevollmächtigter auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt hat.

(7) In diesem Artikel umfaßt „Sendung“ auch Erde, Packmaterial, Kisten und Behälter.

Informationen hinsichtlich eingeführter Erzeugnisse

14. Jeder, der Erzeugnisse, die in Cypern an Land gebracht wurden, im Besitz oder in Verwahrung hat bzw. gehabt hat, und jeder, der als Importeur, Verkäufer oder ähnl. solche Erzeugnisse verkauft oder zum Verkauf anbietet, hat – falls vom Direktor oder dem Bevollmächtigten schriftlich verlangt – diesem alle ihm bekannten Informationen über die Personen zu erteilen, die die genannten Erzeugnisse im Besitz oder in Verwahrung haben bzw. gehabt haben.

Jede gemäß diesem Abschnitt erteilte Information soll jedoch nicht als Beweismittel gegen den Betroffenen bei einem Strafverfahren auf Grund dieser Verordnung benutzt werden, außer bei einem angeblichen Versäumnis, den Bestimmungen dieses Abschnitts nachzukommen.

Genehmigungen

15. Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung können Erzeugnisse mit einer vom Direktor oder einem Bevollmächtigten erteilten Genehmigung und entsprechend den darin genannten Bedingungen an Land gebracht werden.

Zustellung von Mitteilungen

16. Im Sinne dieser Verordnung hat eine Mitteilung als einer Person zugestellt zu gelten, wenn sie ihr persönlich ausgehändigt, an ihrem letztbekannten Wohn-

oder Geschäftssitz für sie hinterlassen oder durch die Post in einem an sie dorthin adressierten Brief geschickt ist; eine Mitteilung, die den Eindruck macht, als sei sie von einem Bevollmächtigten unterschrieben, gilt als glaubhafter Beweis dafür, daß sie von ihm unterschrieben wurde.

Zuwiderhandlungen

Ermächtigungen für den Direktor

18. – (a) Der Direktor kann durch Bekanntgabe in der „Gazette“ für den ihm als angemessen erscheinenden Zeitraum und aus entsprechenden Ländern die Einfuhr von Erzeugnissen verbieten.

(b) Der Direktor kann durch Bekanntgabe in der „Gazette“ Bedingungen festsetzen, unter denen die Einfuhr von Erzeugnissen aus einem bestimmten Land oder aus bestimmten Ländern erfolgen darf.

Einfuhren durch den Direktor

19. Durch keine Vorschrift dieser Verordnung soll der Direktor als Beauftragter der Regierung an der Einfuhr von Gegenständen oder Waren, die dieser Verordnung unterliegen, für Versuchs- oder Forschungszwecke gehindert werden.

Aufhebung früherer Verordnungen

20. Die Pflanzen-Einfuhr-Verordnung Nr. 1421 von 1931²⁾ in der Fassung der Verordnungen Nr. 1426 von 1931²⁾, 1643 von 1935²⁾ und 2402 von 1950²⁾, die Baumwoll-Einfuhr-Verordnung Nr. 1754 von 1937²⁾, die Verordnung über die Einfuhr von Saatkartoffeln Nr. 1303 von 1929²⁾ in der Fassung der Verordnung Nr. 2716 von 1954²⁾, Abschnitt 5 der Zollverordnung (Einfuhrverbote und -beschränkungen) von 1936 – kgl. Verordnung Nr. 1930 von 1940²⁾ – sowie die Verordnung zur Verhütung der Einfuhr von Futtermitteln als Verpackungsmaterial von 1926²⁾ werden hierdurch aufgehoben.

21. Keine Vorschrift dieser Verordnung ist so auszulegen, daß die Durchführung des Silkworm Industry (Protection) Law, Kapitel 60³⁾, mit den dazu ergangenen Änderungen beeinträchtigt wird.

Anlage 1

Abschnitt 4 (1) (a) und (b)

Pflanzenschutzzeugnis

Anlage 2

Abschnitt 5 (I) (a) und 6 (i)

(a) Großbritannien, Nord-Irland, Irischer Freistaat, Belgien, Dänemark, die Niederlande, Norwegen und Schweden.

(b) Alle anderen Länder, die dem Internationalen Pflanzenschutzabkommen beigetreten sind, vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung durch den Direktor für Landwirtschaft und unter den von ihm festzulegenden Bedingungen.

²⁾ nicht abgedruckt

Anlage 3

Abschnitt 5 (I) (d)

Pflanzen, auf die die Vorschriften betr. San-José-Schildlaus und Begasung anzuwenden sind

<i>Acacia</i> spp. (<i>Mimosaceae</i>)	<i>Populus</i> spp. (<i>Salicaceae</i>)
<i>Amelanchier</i> spp. (<i>Rosaceae</i>)	<i>Prunus</i> spp. (<i>Rosaceae</i>) (einschl. <i>Amygdalus</i> , <i>Cerasus</i> , <i>Laurocerasus</i> , <i>Padus</i> und <i>Persica</i>)
<i>Chaenomeles</i> spp. (<i>Rosaceae</i>) (einschl. <i>Cydonia japonica</i>)	<i>Ptelea trifoliata</i> (<i>Rutaceae</i>)
<i>Cotoneaster</i> spp. (<i>Rosaceae</i>)	<i>Pyrus</i> (oder <i>Pirus</i>) spp. (<i>Rosaceae</i>)
<i>Crataegus</i> spp. (<i>Rosaceae</i>)	<i>Ribes</i> spp. (<i>Saxifragaceae</i>)
<i>Cydonia vulgaris</i> (<i>Rosaceae</i>)	<i>Rosa</i> spp. (<i>Rosaceae</i>)
<i>Fagus</i> spp. (<i>Fagaceae</i>)	<i>Salix</i> spp. (<i>Salicaceae</i>)
<i>Juglans</i> spp. (<i>Juglandaceae</i>)	<i>Sorbus</i> spp. (<i>Rosaceae</i>)
<i>Maclura aurantiaca</i> (<i>Moraceae</i>)	<i>Symphoricarpus</i> spp. (<i>Caprifoliaceae</i>)
<i>Malus communis</i> (<i>Rosaceae</i>)	<i>Syringa</i> spp. (<i>Oleaceae</i>)
	<i>Tilia</i> spp. (<i>Tiliaceae</i>)
	<i>Ulmus</i> spp. (<i>Ulmaceae</i>)

Anlage 4

Abschnitt 5 (II) (i)

Erklärung des Absenders

Consignor's Declaration

Adresse
Address

Der Unterzeichnete, Vertreter der Firma.....
I, the undersigned, member of the firm of

Absender von Kisten/Säcken mit insgesamt (Nettogewicht)

consignors of cases/bags containing a total of net weight

Saatkartoffeln, bezeichnet mit und mit dem Dampf

of potatoes for seed purposes and marked to be shipped per steamer

von nach versandt, from to do hereby

erklärt hierdurch, daß:

declare that:

1. die Kartoffeln angebaut wurden durch von in ;

these potatoes were grown by of at

2. Sie gehören zur Sorte They are of the variety

3. Größe und Sortierung ;
Their size and dressing is ;

4. Anbaustufe ;
Their grade is ;

Die Nummer des Zeugnisses oder der Besichtigungsurkunde, die von einem bevollmächtigten Sachverständigen der Obersten Landwirtschaftsbehörde oder einer entsprechenden Einrichtung des Ursprungslandes auf Grund einer Feldbesichtigung während der Wachstumsperiode ausgestellt wurde, lautet

The number of the certificate or inspection report issued by a duly authorized inspector of the Department of Agriculture or equivalent authority of the country in which they were grown, following the inspection of the crop during growth, is

Anlage 5

Abschnitt 8

Weizen, Gerste und andere Getreidearten sowie alle trockenen Samen (außer Saatgut von Baumwolle, Salat, Tomate, Erbsen, *Phaseolus* spp., Hanf, Schlafmohn und Sonnenblumen);

Eicheln;

Valonen [gerbstoffreiche Fruchtbecher verschiedener Eichenarten];

Halbkonserven;

kandierte Früchte;

Früchte und Gemüse, in saubere Flaschen oder Dosen gefüllt, die luftdicht verschlossen wurden;

feines und grobes Mehl jeder Art sowie alle Zubereitungen daraus;

Tamarinde;

Wurzel von *Saponaria*;

durch künstliche Hitze getrocknete Gemüse in Pakkungen;

Gefriergemüse und Gefrierfrüchte;

trockene aromatische Pflanzen für medizinische Zwecke und zum Färben, sofern sie frei von Erde sind;

getrocknete Früchte und Gemüse, sofern sich der zuständige Zollbeamte davon überzeugt hat, daß es sich tatsächlich um getrocknete Früchte und Gemüse handelt, und nach Untersuchung durch einen Bevollmächtigten sowie nach einer von ihm vorgeschriebenen Behandlung auf Rechnung und Gefahr des Importeurs.

Gegeben am 10. Juni 1957.

Im Auftrage Seiner Exzellenz des Gouverneurs
Administrative Secretary.